

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2020, für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ 2020 sowie für Modellvorhaben Städtebauförderung

Vom 16. Oktober 2019

I. Einleitung

Die bisherigen Programme der **Städtebauförderung** werden 2020 nicht mehr fortgesetzt. Stattdessen sollen drei neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Deshalb werden auf der Grundlage der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist, vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und der zur Verfügung stehenden Finanzhilfen

- die Fortsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr 2020,
 - das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP IQ) 2020 sowie
 - Modellvorhaben nach Ziffer 4.5 RL Städtebauliche Erneuerung
- ausgeschrieben.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird nach Kenntnis der Konditionen der zukünftigen drei Programme der Städtebauförderung und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Finanzhilfen die Antragstellung für Neuanträge in 2020 ausschreiben.

II. Städtebauförderung

1. Gesamtmaßnahmen mit weiterem Finanzhilfebedarf

Gesamtmaßnahmen, die sich in der Umsetzung befinden und für die es ab dem Programmjahr 2020 weiteren begründeten Finanzhilfebedarf gibt, werden unter Berücksichtigung der geplanten Einzelmaßnahmen in ein geeignetes neues Programm überführt. Voraussetzung für die Überführung in ein neues Programm ist ein fristgemäß gestellter Fortsetzungsantrag entsprechend dieser Bekanntmachung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei allen Programmen grundsätzlich 66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese gilt auch für die in die neuen Förderprogramme überführten Gesamtmaßnahmen.

Abweichend hiervon werden – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bund – bei den überführten Gesamtmaßnahmen

- aus dem früheren Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zuwendungsfähige Ausgaben im Programmjahr 2020 mit bis zu 80 Prozent gefördert. Es ist beabsichtigt, diesen erhöhten Fördersatz letztmalig im folgenden Programmjahr 2021 auszuschreiben.

- aus dem Programm „Stadtumbau“:

- Programmteil „Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden“ voraussichtlich maximal 110 Euro je nachgewiesenen Ausgaben pro Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche gefördert. Von dieser erhöhten Förderung sind Wohngebäuderückbaumaßnahmen ausgeschlossen, für die bereits in der Vergangenheit Fördermittel beantragt wurden.
- Programmteil „Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden“ 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers, ist darzulegen.
- Programmteil „Anpassung städtischer Infrastruktur“ 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei städtischer Infrastruktur und 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der sozialen Infrastruktur gefördert.

Die Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden (www.sab.sachsen.de). Dabei sind die Antragsformulare der bisher aufgelegten Förderprogramme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP), Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP), Soziale Stadt (SSP), Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP), Zukunft Stadtgrün (ZSP) und Stadtumbau (SU) weiter zu verwenden und vollständig, einschließlich der dort benannten Anlagen, auszufüllen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Der SAB sind auf Nachforderung weiterer Unterlagen vorzulegen.

In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von Städtebaulichen Vereinbarungen mit dem Staatsministerium des Innern angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich auf dem entsprechenden Formblatt (Controllingliste) anzugeben. Das Gleiche gilt für vergleichbare schriftliche, entweder einseitig vom Sächsischen Staatsministerium des Innern erklärte oder beidseitige schriftliche Absichtserklärungen.

Die Anträge sind zweifach bis zum

31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –,
01054 Dresden einzureichen.

2. Gesamtmaßnahmen ohne weiteren Finanzhilfebedarf

Für Gesamtmaßnahmen, für die im Programmjahr 2020 kein Finanzhilfebedarf besteht, sind Fortsetzungsberichte abzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat. Gesamtmaßnahmen, die sich in der Umsetzung befinden, werden in ein geeignetes neues Städtebauförderprogramm überführt.

Fortsetzungsberichte sind jeweils zweifach mittels dem bei der SAB abrufbaren Formular bis zum

31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen.

III. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP IQ)

Dieses Programm wird unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzhilfen durch den Bund ausgeschrieben.

Es gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Regelungen der RL Städtebauliche Erneuerung für das Programm IVP-IQ insoweit, als die Regelungen für die Projektförderung zutreffend sind. Die Zuwendungen können unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Vergabe der Fördermittel

Die Fördermittel werden auf Basis der VV Soziale Integration im Quartier 2020 im Wettbewerb an Gemeinden im Freistaat Sachsen vergeben. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen, beziehungsweise dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen. Es muss im Fördergebiet einer bestätigten städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen.

2. Ziele der Förderung

- Erhaltung und Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen-sozialen Infrastruktur (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen),
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der

Integration und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration beziehungsweise den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Anträge zu Gunsten von Kindertagesstätten, die in das Bundesprogramm – „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden, werden im Verhältnis zu anderen Anträgen für Kindertagesstätten vorrangig berücksichtigt. Förderfähige Maßnahmen im ländlichen Raum gemäß LEP 2013 werden vorrangig gefördert. Nicht gefördert werden Integrationsmanager.

4. Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten nach Maßgabe der RL Städtebauliche Erneuerung. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt.

5. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden. Die Anträge sind zweifach

bis zum 31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden mittels der für das Programm vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke, einschließlich der dort benannten Anlagen, zu stellen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Der SAB sind auf Nachforderung weiterer Unterlagen vorzulegen.

IV. Begleitinformationen und Evaluierung – Gemeinsame Anforderungen für Ziffern II und III:

1. Begleitinformation:

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 31. Januar 2020 elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>. Die Zugangsdaten für das System haben die Gemeinden erhalten, sie gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau@smi.sachsen.de in Verbindung.

2. Evaluierung:

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes.

Dem Bund sind die Monitoringdaten der laufenden Programme bis zum 30. September 2020 für die zwei vorausgegangenen Kalenderjahre (2018 und 2019) zu übermitteln. Für

die Fortführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den zukünftig neuen Programmen soll wieder ein jährliches Monitoring zwischen dem Bund und den Bundesländern vereinbart werden. Damit sind die Daten des Kalenderjahres 2020 für die laufenden Gesamtmaßnahmen dem Bund im Kalenderjahr 2021 zu übermitteln. Diese Daten sind von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird den Programmgemeinden vom Staatsministerium des Innern im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

V. Modellvorhaben

Für das Jahr 2020 werden Modellvorhaben nach der Nummer 4.5 der RL Städtebauliche Erneuerung ausgeschrieben. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist. Anträge können von den Gemeinden des Freistaates Sachsen gestellt werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln ist zulässig.

Für die Finanzierung der Modellvorhaben sind insgesamt eine Million Euro Mittel des Freistaates vorgesehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent. Die Gemeinde muss einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 Prozent leisten. Die Zuwendung für ein Modellvorhaben darf 250 000 Euro nicht übersteigen.

1. Ziel der Förderung

Entsprechend der Ziffer 4. 5 der RL Städtebauliche Erneuerung sollen Modellvorhaben der Städtebauförderung unterstützt werden.

Dresden, den 16. Oktober 2019

Dabei soll es sich um investive Projekte mit neuartigen Systemansätzen zur Stadt- und Regionalentwicklung handeln, die hinsichtlich

- a) der sozialen Zusammensetzung und Integration der Wohnbevölkerung,
- b) der energetischen und ressourcenschonenden Grundversorgung von Stadtquartieren,
- c) der ökologischen städtischen und landschaftspflegerischen Flächengestaltung, insbesondere Reduzierung des baulichen Flächenverbrauchs,
- d) der baukulturellen oder bautechnischen Stadterneuerung

beispielhaft für die Städtebauliche Erneuerung sind.

2. Vergabe der Fördermittel

Modellvorhaben werden im Wettbewerb ermittelt. Die Einzelvorhaben müssen sich aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept ableiten.

3. Antragsverfahren

Die Anträge für Modellvorhaben sind formlos zu stellen. Die Anträge sind zweifach bis zum

30. März 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen. Die SAB behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter